

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE**

Thema: „Längeres gemeinsames Lernen ermöglichen – Rahmenbedingungen für Gemeinschaftsschulen schaffen.“ jetzt umsetzen!

Der Landtag möge beschließen:
Die Staatsregierung wird ersucht,

im Interesse der optimalen Förderung jeder Schülerin bzw. jedes Schülers endlich verbindliche Rahmenbedingungen für die Einrichtung und Fortführung von Gemeinschaftsschulen zu schaffen und hierzu:

- in einem ersten Schritt das längere gemeinsame Lernen in den bestehenden Gemeinschaftsschulen auch künftig abzusichern und die dafür erforderlichen sächlichen, personellen und finanziellen Vorkehrungen zu treffen, (Bestandsgarantie) sowie entsprechende Anträge von Schulträgern zur Einrichtung von Gemeinschaftsschulen großzügig zu genehmigen,
- die Einrichtung weiterer Gemeinschaftsschulen offensiv zu betreiben,
- den Schulen und deren Schulträger bei der Umsetzung ihrer Gemeinschaftsschulkonzepte die schulrechtlich und pädagogisch größtmögliche Freiheit zu lassen und das jeweilige Schulkonzept mit dem Ziel des längeren gemeinsamen Lernens aktiv zu unterstützen,
- in einem weiteren notwendigen Schritt die konkreten formellen und materiellen Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Schulträger die Einrichtung oder Fortführung einer Gemeinschaftsschule beanspruchen können, eindeutig und in der für alle Beteiligten erforderlichen Rechtsklarheit und Rechtsverbindlichkeit sowie in einer der gerichtlichen Nachprüfung zugänglichen Form selbst auszuregeln bzw. die hierzu ggf. auch erforderliche Gesetzesinitiative zur Schulgesetzänderung zu ergreifen.

Begründung:

Nach wie vor sehen sich die Schulträger mit der Tatsache konfrontiert, dass es in Sachsen für die Einrichtung und Fortführung von Gemeinschaftsschulen keinerlei rechtlich verbindliche, verlässliche und vor allem im Zweifel auch gegenüber dem Staatsministerium für Kultus rechtlich durchsetzbare Regelungen gibt. Die seinerzeit vom SMK unter unzulässiger Voranstellung und Bezugnahme auf den Koalitionsvertrag von CDU und SPD aufgestellten „Leitlinien für Gemeinschaftsschulen“ vom 15. Juli 2005 (Az.: 3-6411.40/29/1) als auch der vom SMK vorgegebene „Rahmen für Gemeinschaftsschulen“ vom 15. Juli 2005 (Az.: 3-6411.40/30/1) (siehe Anlage) können hier allenfalls als eine unverbindliche Orientierung dienen. So begrüßenswert einige inhaltliche Aussagen dieser „Leitlinien“ sind: „Gemeinschaftsschulen im Rahmen des § 15 SchulG sollen unter Nutzung veränderter Lernkonzepte und unter Nutzung internationaler Erfahrungen jeden einzelnen Schüler optimal fördern und fordern. [...] Gemeinschaftsschulen verlängern die gemeinsame Lernzeit der

- b.w. -

Dr. André Hahn
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den . September 2009

Eingegangen am: _____

Ausgegeben am: _____

Schüler und führen zu einer neuen Lern- und Förderkultur. Sie sollen insbesondere neue schulorganisatorische und pädagogische Konzepte zum produktiven Umgang mit Vielfalt übernehmen, entwickeln, erproben und verbreiten.“, so bieten sie doch keine ausreichende Rechtssicherheit für Einrichtung oder gar Fortführung bereits genehmigter Gemeinschaftsschulen.

Die Schulträger sind somit seit mehr als vier Jahren der – durch keinerlei rechtlich verbindliche Vorgaben gebundenen – Entscheidungsfindung der obersten Schulaufsichtsbehörde ausgesetzt.

Nach Auffassung der Linksfraktion muss daher den bestehenden Gemeinschaftsschulen unverzüglich eine verbindliche Garantie für deren Bestand gegeben werden, eingeschlossen die dafür erforderlichen sächlichen, personellen und finanziellen Sicherungen. Darüber hinaus bedarf es der Schaffung langfristig geltender, verbindlicher und von den Schulträgern beanspruchbare Rahmenbedingungen für die Einrichtung und Fortführung von Gemeinschaftsschulen.

Die Staatsregierung steht daher in der Pflicht, entweder selbst förmliche Rechtsvorschriften zu erlassen, die über die Unverbindlichkeit der derzeit vorhandenen „Leitlinie“ des SMK hinaus die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Genehmigung von Gemeinschaftsschulen regeln oder die dafür ggf. erforderliche Gesetzesinitiative zur Aufnahme von Gemeinschaftsschulen als reguläre Schularten ins Schulgesetz zu ergreifen. In jedem Fall hält die Linksfraktion es aus den o.g. den genannten Gründen für geboten, im Interesse der optimalen Förderung jeder Schülerin bzw. jedes Schülers weitere Gemeinschaftsschulen im Freistaat Sachsen auf Antrag der Schulträger einzurichten.